

**Formblatt
2020**

An die
AUTONOME PROVINZ BOZEN
Organisationsamt
Silvius-Magnago-Platz 1
39100 Bozen

E-Mail: organisation@provinz.bz.it
PEC: organisation.organizzazione@pec.prov.bz.it

**Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren für die Ernennung zur Direktorin oder zum Direktor der
Abteilung**

.....

Abschnitt A - Persönliche Daten des/der Antragstellers/Antragstellerin

Vorname Zuname

geboren am geboren in

wohnhaft in der Gemeinde PLZ

Fraktion/Straße Nr. Tel./Handy

E-Mail PEC Adresse

Steuerkodex:

Abschnitt B - Erklärungen und andere Angaben (zutreffendes ankreuzen und ausfüllen)

Der/die Unterfertigte erklärt:

- a) Staatsbürger/in zu sein,
- b) in den Wählerlisten der Gemeinde eingetragen zu sein (nicht eingetragen oder aus den Listen gestrichen worden zu sein – Grund angeben:),
- c) dass gegen ihn/sie keine strafrechtlichen Verurteilungen verhängt worden sind und auch keine strafrechtlichen Verfahren behängen,
- d) nie bei einer öffentlichen Verwaltung abgesetzt oder des Amtes enthoben worden zu sein und nie die Stelle verloren zu haben, weil sie/er gefälschte Unterlagen oder Unterlagen mit nicht behebbaren Mängeln vorgelegt hat,
- e) sich in **keiner** der laut GvD vom 8. April 2013, Nr. 39 vorgesehenen Situationen zu befinden,
- f) den mit der ausgeschriebenen Stelle verbundenen Zweisprachigkeitsnachweis A oder ein gleichwertiges Sprachzertifikat oder die Anerkennung von Studientiteln im Sinne des GvD vom 14. Mai 2010, Nr. 86, zu besitzen.

Informationen finden Sie unter <http://www.provinz.bz.it/bildung-sprache/zweisprachigkeit/default.asp>
Sie erreichen die zuständige Dienststelle für die Zwei- und Dreisprachigkeitsprüfungen unter der Telefonnummer +39 0471 413900, E-Mail: zdp@provinz.bz.it

- g) **Planstelleninhaber/in der Landesverwaltung zu sein und einen mindestens vierjährigen effektiven Dienst als Direktorin/Direktor eines Landesamtes (oder in einer analogen Führungsqualifikation) nachweisen zu können**

oder

Planstelleninhaber/in einer anderen öffentlichen Körperschaft/Anstalt zu sein und einen mindestens vierjährigen effektiven Dienst als Amtsdirektor oder in einer analogen Führungsqualifikation nachweisen zu können und die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Landesdienst zu erfüllen

oder

Planstelleninhaber/in der Landesverwaltung zu sein und einen mindestens achtjährigen effektiven Dienst als persönliche Referentin/persönlicher Referent eines Mitgliedes der Landesregierung nachweisen zu können

oder

seit mindestens acht Jahren eine Planstelle innezuhaben und im Sonderverzeichnis der Rechtsanwälte der öffentlichen Körperschaften laut Artikel 23 des Gesetzes vom 31. Dezember 2012, Nr. 247eingetragene Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zu sein

oder

nicht der öffentlichen Verwaltung anzugehören, die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Landesdienst zu erfüllen und einen mindestens vierjährigen effektiven Dienst leitend in Sachbereichen nachweisen zu können, die mit der institutionellen Tätigkeit der Landesverwaltung zusammenhängen;

h) die körperliche Eignung für den Dienst zu besitzen.

i) Im Besitze des folgenden Studientitels/Diploms (**Bezeichnung und Art** angeben) zu sein:

.....

- Laureatsdiplom nach der alten Studienordnung
- Fachlaureatsdiplom nach der neuen Studienordnung
- Hochschulmaster ersten Grades
- Staatsprüfung
- eingetragen in das Berufsverzeichnis Sektion
- anderes
- ausländischer Studientitel *anerkannt, Fakultät
- erworben an der Universität, Fakultät
- die Gleichwertigkeit/Gleichstellung ist durch die Maßnahmegegeben.

*** Die im Ausland erworbenen akademischen Studientitel werden für die Teilnahme als zweckdienlich erachtet (im Sinne von Artikel 38, Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30.03.2001, Nr. 165).**

j) **im Moment der Fälligkeit der Ausschreibung im Besitze der Sprachgruppenzugehörigkeits-
erklärung/-angliederung (**)** zu sein

oder

(*) das Recht geltend zu machen, die Erklärung über die Zugehörigkeit oder Angliederung zu einer der drei Sprachgruppen zu Beginn der ersten Prüfung abzugeben und diese am dafür festgesetzten Tag nicht vor 12.00 Uhr zu beginnen.**

(**) Die Erklärung der Zugehörigkeit/Angliederung zu einer der drei Sprachgruppen im Sinne des Artikels 20/ter, Absatz 3 des D.P.R. vom 26.07.1976, Nr. 752 (**gilt nicht für Personen die in Südtirol öffentlich bedienstet sind, da für diese die Erklärung bereits in der Personalakte vorhanden ist**) darf nicht älter als sechs Monate sein und wird lediglich von der Gewinnerin oder vom Gewinner – unter sonstiger Hinfälligkeit der Ernennung – vor Unterzeichnung des Vertrages, dem zuständigen Amt, vorgelegt.

(***) Sind Sie hingegen eine nicht ansässige Person laut Artikel 20/ter Absatz 7/bis des D.P.R. vom 26. Juli 1976, Nr. 752, in geltender Fassung (<http://lexbrowser.provinz.bz.it/doc/de/dpr-1976->

[752%C2%A7100%C2%A7280/dekret-des-präsidenten-der-republik-vom-26-juli-1976-nr-752/ii-abschnitt-art-20-ter.aspx](#)); auch wenn sie die italienische Staatsbürgerschaft besitzen, haben das Recht, bis zu Beginn der ersten Prüfung die Erklärung über die Zugehörigkeit oder Angliederung zu einer der drei Sprachgruppen abzugeben und die Bescheinigung abzuholen. Wollen Sie dieses Recht geltend machen, so müssen Sie dies in diesem Antrag erklären und die erste Prüfung wird am dafür festgesetzten Tag nicht vor 12.00 Uhr beginnen.

k) Adressenänderungen rechtzeitig mitzuteilen; gilt auch für die elektronischen Postfächer;

l) mit der Verwaltung **bezüglich dieses Verfahrens ausschließlich** mittels folgender

PEC-Adresse

oder

E-Mail-Adresse
kommunizieren zu wollen.

Abschnitt C - beizulegende Unterlagen (verpflichtend):

- **Lebenslauf laut „Europass Vorlage“ (unterzeichnet und vollständig ausgefüllt – gilt als Ersatzerklärung)**
- **Kopie eines gültigen Ausweises**

Bitte keine weiteren Unterlagen beifügen.

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it
PEC: generaldirektion.direzionesgenerale@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Landesgesetzes Nr. 10/1992 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Direktorin pro tempore des Organisationsamtes im Dienstsitz am Silvius-Magnago-Platz Nr. 1 in Bozen. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, Ämter der Abteilung Personal des Landes, Mitglieder der Prüfungskommissionen, Direktoren und Direktorinnen der Organisationseinheiten des Landes bezüglich des Zugriffs auf die Abschnitte A und B des Verzeichnisses der Führungskräfte und Führungskräfteanwärter/Führungskräfteanwärterinnen gemäß Art. 15 des Landesgesetzes Nr. 10/1992, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar bis zu 10 Jahren nach Abschluss des Verfahrens.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Die betroffene Person hat Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen.

Datum

Unterschrift

.....

.....